

Reglement für die Benützung der Clubboote und der dazugehörenden Transportmittel

1. Allgemeines

- 1.1 Die Boote sind nach Gebrauch in sauberem Zustand und mit sämtlichem Zubehör (Belegtau, Fender usw.) zu belegen bzw. an dem dafür bestimmten Platz zu versorgen, abzudecken und wenn Vorrichtungen vorhanden, abzuschliessen bzw. zu sichern.
- 1.2 Allfällige Mängel und Schäden sind sofort der zuständigen Person zu melden. Für Schäden, welche auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Benützer.
- 1.3 Das Zubehör ist nach Gebrauch wieder an dem dafür bestimmten Ort zu deponieren.

2. Clubmotorboot

- 2.1 Für das Clubmotorboot ist die Liegeplatzkommission zuständig. Die Generalversammlung bestimmt einen Bootsmann, der für die Unterhaltsarbeiten (Ein- und Auswassern, Service usw.) besorgt ist.
- 2.2 Das Clubmotorboot steht den Clubkommissionen zur Verfügung.
- 2.3 Beansprucht eine Clubkommission das Clubmotorboot, ist der Bootsmann im Voraus zu informieren.
- 2.4 Das Clubmotorboot darf nur von einer Person geführt werden, welche einen gültigen Führerausweis besitzt.
- 2.5 Jede Fahrt ist im Bordbuch einzutragen.
- 2.6 Der Benzintank ist immer nachzufüllen.

3. Übrige Boote und dazugehörende Transportmittel

- 3.1 Der Einsatz der übrigen Boote und dazugehörenden Transportmittel wird durch die dafür zuständigen Kommissionen koordiniert. Die Zuständigkeit wird durch den Vorstand festgelegt und durch permanenten Anschlag im Clubhaus publiziert.
- 3.2 Die Kommissionen bestimmen für die ihr zugeteilten Boote und Transportmittel einen Verantwortlichen.
- 3.3 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 21. März 1996 genehmigt.